

164. Förderung von Auslandsaufenthalten von Studierenden der Montanuniversität Leoben durch einen Auslandskostenzuschuss für das Wintersemester 2026/2027 und das Sommersemester 2027

Der **Auslandskostenzuschuss** ist eine von der Montanuniversität Leoben zur Verfügung gestellte Förderung zur Unterstützung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten von Studierenden der Universität.

Beratung, Beantragung und Zuerkennung des Auslandskostenzuschusses gemäß den Bestimmungen dieses Mitteilungsblattes, erfolgen über die Service-Abteilung International Relations and European University (MIRO). Nähere Informationen und benötigte Formulare erhalten Sie im MIRO sowie auf der MIRO Website und dem Download Portal.

Anträge sind rechtzeitig und vollständig bis längstens **1. Juli 2026** für Aufenthalte im Wintersemester 2026/27 und bis längstens **1. Dezember 2026** für Aufenthalte im Sommersemester 2027 einzubringen. Bewerbungen für Kurzaufenthalte (siehe Definition Punkt 1.3.) sind laufend möglich, müssen jedoch mindestens 1 Monat vor Start des Kurzprogramms im MIRO einlangen. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuerkennung eines Auslandskostenzuschusses erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen. Wegen der limitierten Fördermittel werden Bewerbungen anhand eines bestehenden Auswahlsystems gereiht, sollte die Summe der beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die antragstellenden Personen dürfen während des Bezugs des Auslandskostenzuschusses in keinem Dienstverhältnis zur Montanuniversität Leoben stehen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen aller Geschlechter.

1 VORAUSSETZUNGEN

Ordentliche Studierende eines Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudiums **an der Montanuniversität Leoben** können **für ihren Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität** finanziell unterstützt werden, sofern die **Art des Auslandsaufenthalts einem der angeführten Zwecke** dient und **nachstehende Voraussetzungen erfüllt** sind:

1.1 UM TEILE DES STUDIUMS ZU ABSOLVIEREN

- 1.1.1 In Bachelorstudien müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 ECTS Punkten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits positiv absolviert sein, wovon maximal 10 ECTS Punkte auf ein Praktikum entfallen dürfen. Im Studienjahr 2025/26 müssen dabei mindestens 16 ECTS positiv absolviert worden sein.
- 1.1.2 Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Semester (3 - 6 Monate), höchstens aber 2 Semester umfassen (6 - 12 Monate). Eine Bestätigung der Gastuniversität über die Bereitschaft zur Aufnahme für die vorgesehene Studiendauer ist zu erbringen.

- 1.1.3 Das im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvierende Studienprogramm ist schriftlich im Voraus bekannt zu geben und muss **pro absolviertem Monat mindestens 3 anerkennbare ECTS Punkte** betragen. Absolviert werden können sowohl Pflicht- als auch Wahlfächer/Kern- und Profilmodule. Sollten im Studienprogramm festgesetzte Lehrveranstaltungen/Module ausfallen bzw. geändert werden, so ist diese Information unverzüglich der Service-Abteilung International Relations and European University (MIRO) mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist eine Ersatzlehrveranstaltung/ein Ersatzmodul festzulegen.
- 1.1.4 Eine Kopie des **Vorausankennungsbescheides** ist im MIRO spätestens 1 Woche vor Start des Aufenthaltes im Ausland abzugeben. Erst danach kann die 1. Rate ausbezahlt werden. Sollte dies nicht geschehen, wird der Antrag als gegenstandslos betrachtet und nicht weiter behandelt.
- 1.1.5 Zwischen der Montanuniversität Leoben und der Gastuniversität des geplanten Auslandsstudiums muss grundsätzlich ein Kooperationsvertrag bestehen.
- 1.1.6 Besteht zwischen der Montanuniversität Leoben und der Gastuniversität kein Kooperationsvertrag, ist von der antragstellenden Person eine Bestätigung beizulegen, dass die antragstellende Person zum betreffenden Studium an der Gastuniversität zugelassen werden kann.
- 1.1.7 Die antragstellende Person hat ihren Antrag eigenhändig oder elektronisch mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. ID Austria) zu unterfertigen. Mit ihrer Unterschrift erklärt sie sich mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.
- 1.1.8 Wird der antragstellenden Person ein Zuschuss zuerkannt, hat sie binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes die **Aufenthaltsbestätigung** der ausländischen Universität, einen **Erfahrungsbericht** zur elektronischen Veröffentlichung und den Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen/Module und den dazu ergangenen **Anerkennungsbescheid** gemäß 1.1.3. im MIRO abzugeben.

1.2 UM EINE ABSCHLUSSARBEIT ABZUFASSEN

- 1.2.1 Dem Antrag ist eine **gutachterliche Stellungnahme des Betreuers** der Abschlussarbeit an der Montanuniversität Leoben (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation) über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Auslandsaufenthaltes für die Abfassung der Abschlussarbeit anzuschließen (der Zeitraum des Auslandsaufenthaltes muss ersichtlich sein).
- 1.2.2 Dem Antrag ist eine **Betreuungszusage durch die ausländische Universität** anzuschließen.
- 1.2.3 Dem Antrag ist weiters eine Erklärung der antragstellenden Person sowie des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen, welche bestätigt, dass die Abschlussarbeit **nicht im Rahmen eines Drittmittelprojektes erstellt bzw. deren Ergebnisse nicht für ein solches verwendet werden**.
- 1.2.4 Die Abfassung einer Bachelor- oder Masterarbeit wird, mindestens 1 Monat, längstens für 6 Monate, die Abfassung einer Dissertation längstens für 12 Monate gefördert.
- 1.2.5 Die antragstellende Person hat ihren Antrag eigenhändig oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. ID Austria) zu fertigen. Mit ihrer Unterschrift erklärt sie sich mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.
- 1.2.6 Wird der antragstellenden Person ein Zuschuss zuerkannt, hat sie binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im MIRO die **Aufenthaltsbestätigung** der ausländischen Universität, den **Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierte Abschlussarbeit** (Bestätigung durch Betreuer an der Montanuniversität) und einen **Erfahrungsbericht** zur elektronischen Veröffentlichung abzugeben.

1.3 UM EIN KURZPROGRAMM (Z.B.: "SUMMER SCHOOL", "WINTER SCHOOL"), EINEN WISSENSCHAFTLICHEN KURZAUFENTHALT ODER ÄHNLICHE PROGRAMME ZU ABSOLVIEREN

- 1.3.1 Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss **mindestens 1 Woche (Programmdauer mindestens 5 volle Tage), höchstens aber 2 Monate** umfassen. Eine Bestätigung der Gastinstitution über die Bereitschaft zur Aufnahme für die vorgesehene Dauer ist zu erbringen. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Höhe des Erasmus+ Stipendiums für Kurzzeitmobilitäten in Programm- und Partnerländern ([Ergänzender Leitfaden KA131 - 2025 ERASMUS+ Mobilität für Studierende und Hochschulpersonal](#), Seite 39).

Die virtuelle Komponente für Bachelor-, Master- oder Doktors-Studierende ist nicht verpflichtend. Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden. Eine zusätzliche Reisekostenunterstützung kann im Rahmen des Auslandskostenzuschusses nicht gewährt werden.

- 1.3.2 Kurskostenzuschuss: Es werden keine Kurskosten übernommen. Unterstützt werden kann die Anzahl der Kurstage sowie je ein Tag für An- und Rückreise. Der maximale Förderbetrag für Kurzaufenthalte liegt jedoch bei 1.000 €. Ausgenommen von dieser Regelung sind Programme, die vom MIRO explizit beworben und direkt mit einer konkreten Fördersumme angeboten werden.
- 1.3.3 Wird der antragstellenden Person ein Zuschuss zuerkannt, hat sie binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im MIRO die **Aufenthaltsbestätigung** der ausländischen Universität und einen **Erfahrungsbericht** zur elektronischen Veröffentlichung abzugeben.

1.4 UM EIN STUDIENBEZOGENES PRAKTIKUM AN EINER AUSLÄNDISCHEN UNIVERSITÄT ODER EINER ANDEREN INSTITUTION ZU ABSOLVIEREN

- 1.4.1 Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss **mindestens 1 Monat, höchstens aber 12 Monate** umfassen. Eine Bestätigung der Gastinstitution über die Bereitschaft zur Aufnahme für die vorgesehene Dauer ist zu erbringen.
- 1.4.2 Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes die **Aufenthaltsbestätigung** der ausländischen Aufnahmeeinrichtung, einen **Erfahrungsbericht** zur elektronischen Veröffentlichung und ein Arbeitszeugnis über die im Ausland erfolgreich absolvierte Praxis abzugeben. Bei Pflichtpraktika ist zusätzlich die **Bestätigung über die Anerkennung der Leistung** für das Studium an der Montanuniversität Leoben abzugeben.

2 UMFANG DER LEISTUNGEN:

Für Auslandsaufenthalte (Studienaustausch, Forschungsaufenthalte und Praktika) die nicht über Erasmus+ gefördert werden können, orientiert sich die Zuschusshöhe des Auslandskostenzuschusses am Erasmus+ Stipendiansatz für das betreffende Land ([siehe Ergänzender Leitfaden KA131 - 2025 ERASMUS+ Mobilität für Studierende und Hochschulpersonal](#), Seite 38, Wichtig: Die Reisekostenunterstützung – wie sie im Rahmen der Erasmus+-Förderung vorgesehen sind – können aufgrund begrenzter Mittel im Rahmen des Auslandskostenzuschusses nicht gewährt werden). Sollten nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um den Zuschuss in voller Höhe zu gewähren, behält sich das MIRO das Recht vor, die Höhe der monatlichen Zuschüsse zu reduzieren, um somit mehr Studierenden einen Auslandskostenzuschuss zu ermöglichen.

- 2.1 Wird der antragstellenden Person ein Zuschuss zuerkannt, so erhält sie 2/3 des Zuschusses vor dem Aufenthalt ausbezahlt. Das letzte Drittel erhält sie nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, sofern alle geforderten Nachweise innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Aufenthaltes erbracht werden. Kann die antragstellende Person die geforderten Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringen, so ist sie verpflichtet, den bereits ausbezahlten Teil des Zuschusses zurückzuzahlen.
- 2.2 Personen mit geringeren Chancen erhalten zusätzlich einen Top-Up in Höhe von 250€ pro Monat. Zu dieser Gruppe gehören:
- Studierende mit betreuungspflichtigen Kindern, die an den Studien-/Praktikumsort mitgenommen werden
 - Studierende mit Behinderung
 - Studierende mit chronischer Krankheit, wenn dadurch erhöhter finanzieller Aufwand während des Auslandsaufenthaltes entsteht (im Vergleich zum Aufenthalt im Entsendeland)

(Das Top-Up kann jeweils einmalig pro Monat ausbezahlt werden, auch wenn mehr als eine der oben genannten Gruppen zutrifft)

- 2.3 Wenn für Ab- und Anreise umweltfreundliche Verkehrsmittel (z.B. Bus, Zug, Car-Pooling) verwendet werden, wird ein einmaliges Top-Up von 100 € ausbezahlt.
- 2.4 Die antragstellende Person muss zum Zeitpunkt des Antrags einen Wohnsitz in Österreich nachweisen können.
- 2.5 Bei der Berechnung des Zuschusses zählen Aufenthalte bis zum einschließlich 15. Tag als ein halber Monat, darüber hinaus wird der gesamte Monatssatz herangezogen.
- 2.6 Der Bezug einer weiteren Förderung bei gleichzeitigem Bezug des Auslandskostenzuschusses ist nicht erlaubt. Sollten weitere Förderungen unter dem errechneten Auslandskostenzuschuss liegen, kann der Differenzbetrag auf den errechneten Auslandskostenzuschuss gewährt werden. Das Bewerbungsverfahren hierfür ist dasselbe.
- 2.7 Der Bezug des Auslandskostenzuschusses ist pro Studienlevel mehrfach, aber maximal für 12 Monate pro Studienlevel möglich (Erasmusaufenthalte sind in der Einschränkung von 12 Monaten inkludiert).
- 2.8 Eine Förderung von virtuellen Auslandsaufenthalten mit ausschließlich Onlineunterricht ist nicht möglich.
- 2.9 Ein Aufenthalt im Herkunftsland der antragstellenden Person ist erlaubt, hat aber bei der Auswahl die niedrigste Priorität.
- 2.10 Ausgeschlossen sind Aufenthalte in jenem Land, in dem Studierende sich gewöhnlich aufhalten. Studierende, die ihren Lebensmittelpunkt im (benachbarten) Ausland haben und lediglich zu Studienzwecken nach Österreich kommen (Grenzgänger/innen), können nicht für einen AKZ-Aufenthalt im betreffenden Wohnsitzland gefördert werden.
- 2.11 Ausschluss von Aufenthalten in Risikogebieten: Die Montanuniversität Leoben unterstützt keine Aufenthalte in Regionen, die vom Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten mit der Sicherheitsstufe 4 eingestuft wurden. Studierende verpflichten sich, solche Regionen während ihres Auslandsaufenthalts nicht aufzusuchen.
- 2.12 Versicherungsschutz: Die Studierenden sind während ihres Auslandsaufenthalts nicht über die Montanuniversität Leoben versichert. Sie sind selbst dafür verantwortlich, alle notwendigen Versicherungen (z.B. Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Reiserücktrittsversicherung) abzuschließen und deren Gültigkeit für die jeweilige Region sicherzustellen. Den Studierenden ist bewusst, dass die Sicherheitslage im Zielland Einfluss auf den Versicherungsschutz haben kann.

Der Vizerektor für Lehre und Internationales:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA